

Ordnung für die Arbeit mit Konfirmand*innen in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sittensen

I Grundsätze

Diese Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sittensen legt die Grundlagen, Ziele und Bedingungen der Arbeit mit Konfirmand*innen fest. Die Arbeit mit Konfirmand*innen ist ein wesentliches Bildungsangebot und eine zentrale Aufgabe der Kirchengemeinde. Die Gemeinde lädt durch die Konfirmand*innenarbeit alle Kinder und Jugendliche zum Glauben ein und möchte sie auskunfts- und sprachfähig machen im Glauben. Die kirchliche Arbeit mit Konfirmand*innen gründet deshalb in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Mt 28, 18 - 20)

Die Kirchengemeinde hat gemeinsam mit Eltern und Paten bei der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Die Konfirmand*innenarbeit soll getaufte und noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche mit dem christlichen Glauben und seiner Praxis in Gottesdienst und Alltag vertraut machen, sie befähigen, eigenverantwortlich als Christ*innen zu leben und auskunftsfähig zu sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ (1. Petr 3,15)

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmand*innen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen in den dreieinigen Gott, auf dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden.

Bei der Konfirmation wird Konfirmand*innen der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

„Gott spricht: „Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.“ (1. Mose 12, 2)

II Anmeldung

Kinder und Jugendliche werden rechtzeitig vor Beginn der Konfirmand*innenarbeit öffentlich und sofern die Daten vorliegen, schriftlich eingeladen und gebeten, sich verbindlich für die Teilnahme anzumelden. Die Eltern werden zu je einem Informationsabend zu Beginn des Unterrichtsjahres eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Auf die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird hingewiesen. Die zukünftigen Konfirmand*innen werden jeweils zu Beginn des Unterrichtsjahres mit einem besonderen Gottesdienst der Gemeinde begrüßt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung für die Konfirmand*innenarbeit zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

III Dauer

Die Konfirmand*innenarbeit beginnt nach den Sommerferien für die Kinder des 3. Schuljahres (KU3), setzt sich im 8. Schuljahr fort (KU8) und schließt mit der Konfirmation ab, die am 2. und 3. Sonntag nach Ostern gefeiert wird.

Jugendliche, die nicht am KU3 teilgenommen haben, werden mit Beginn des 7. Schuljahres zu einer einjährigen Unterrichtsphase eingeladen (KU7) und schließen sich im Schuljahr darauf dem KU8 an.

IV Organisationsform

Zur Konfirmand*innenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Praktika, und Konfirmand*innentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden. Ein Konfirmand*innentag oder ein Tag einer Konfirmand*innenfreizeit wird dabei mit max. sechs Unterrichtsstunden gewertet.

Der Unterricht wird erteilt durch Pfarramt und Diakon*innen, während der KU3-Zeit unterstützen Eltern den Unterricht. Sie werden entsprechend durch Pfarramt und Diakon*innen darauf vorbereitet.

Zum Unterricht gehört die Teilnahme an 2 Konfirmand*innentagen und während der KU8-Zeit die Teilnahme an einem Gemeinde- oder Diakoniepraktikum.

Während des KU3 Jahres findet eine 2-3tägige Freizeit und während des KU8 Jahres eine 4tägige Freizeit statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeiten mit einem Zuschuss. Auf den Freizeiten wirken Eltern und jugendliche Teamer mit.

Das Pfarramt erbittet die Beurlaubung vom Schulunterricht bei den jeweiligen Schulleitungen bzw. stellt den Erziehungsberechtigten die notwendigen Schreiben für eine Beurlaubung zur Verfügung. Über die Freizeiten werden die Konfirmand*innen sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Wenn Konfirmand*innen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmand*innenarbeit teilzunehmen, werden sie sich vorher beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

V Arbeitsmittel

Während der KU3-Zeit benötigen die Konfirmand*innen folgende Arbeitsmittel:

- Schreibutensilien, Schere und Klebestift
- Mappe für Arbeitsblätter (wird von der Kirchengemeinde gestellt)
- Die Anschaffung einer Kinderbibel wird den Eltern empfohlen.

Während der KU7- und KU8-Zeit benötigen die Konfirmand*innen folgende Arbeitsmittel:

- Schreibutensilien, Schere und Klebestift
- Bibel (Übersetzung nach Vereinbarung)
- Das Heft „Ankerworte“ (wird von der Kirchengemeinde gestellt)

VI Themen und Inhalte

Lernen, was es heißt, als Christ in unserer Zeit zu leben

Die Konfirmand*innenarbeit ist insbesondere ein Bildungsangebot an Jugendliche, das deren Perspektive und Lebenswelt mit den Biblischen Inhalten, Traditionen, Ritualen und aktuellen Lebensbezügen der christlichen Gemeinde verschränkt.

Die Jugendlichen erweitern ihr Wissen über den christlichen Glauben und seine Traditionen. Sie werden darin unterstützt, sich selbst religiöses Wissen anzueignen und dieses mit ihrer aktuellen Lebenssituation in Verbindung zu setzen. Sie lernen mit der Bibel umzugehen und ihre Aussagen auf ihr Leben zu beziehen.

- Zum Wissen gehören folgende zentrale Texte der Tradition, die sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden bis zur Konfirmation auswendig aneignen sollen:
 - das Vaterunser
 - das Apostolische Glaubensbekenntnis,
 - die Zehn Gebote,
 - Psalm 23

Die Konfirmand*innenarbeit beinhaltet die folgenden Themenbereiche:

1. Unsere Gruppe, unsere Gemeinde, unsere Kirche
2. Spiritualität und Gottesdienst
3. Grundtexte des Glaubens (Bibel und Katechismus)
4. Ausdrucksformen des Glaubens (Taufe, Abendmahl, Konfirmation)
5. Das christliche Gottesverständnis
 - Gott, der Schöpfer
 - Jesus von Nazareth – Gottes Sohn
 - Das Wirken des Heiligen Geistes
6. Anfang und Ende des Lebens
7. Diakonie und Weltverantwortung

Lernen mit Kopf, Herz und Hand

Die Jugendlichen entdecken, entwickeln und gestalten christliches Leben. Sie werden ermutigt und gestärkt, ihr Christsein konkret werden zu lassen. Hierzu gehören:

- die Feier von Gottesdiensten und Andachten
- Gebet und Stillezeiten
- die Feier der Taufe und des Abendmahles,
- Gelingendes Leben in der Nachfolge Christi
- der Umgang mit Liebe, Freude, Hoffnung
- der Umgang mit Scheitern, Schuld und Vergebung
- der Einsatz für Benachteiligte.

Die Jugendlichen erleben und gestalten Gemeinschaft. In der Gruppe lernen sie einen angemessenen Umgang mit anderen, entdecken Formen des Zusammenlebens, üben Toleranz und gegenseitige Achtung. Zudem können sie ihre Rolle in der Gemeinschaft finden, wahrnehmen, reflektieren und ggf. verändern.

In der Konfizeit bilden die Kinder und Jugendlichen ihr Selbstwertgefühl, ihre Identität und ihren Charakter weiter aus. Dazu gehört, dass sie ihre Gaben entdecken und entfalten, sich von Gott angenommen und geliebt erfahren, durch spirituelle Angebote ihre Gottesbeziehung festigen, ihre Balance von eigener Wertschätzung und Verantwortung für sich und andere finden.

Die Inhalte und die konkrete Planung der Konfizeit wird mit den Konfirmand*innen und deren Eltern und Erziehungsberechtigten besprochen. Mitwirkungsmöglichkeiten werden ihnen eröffnet.

VII Teilnahme am Gottesdienst, Taufe und Heiliges Abendmahl

Gottesdienst

Die Konfirmand*innen nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Sie sollen mindestens 8 Gottesdienste während der KU3- bzw. KU7-Zeit und mindestens 18 Gottesdienste während der KU8-Zeit besuchen, um mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden sowie es nach ihren Gaben mitzustalten. Die Kirchengemeinde bietet regelmäßig auch Gottesdienste speziell für Konfirmand*innen an. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmand*innen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Taufe

Die Taufe ist die Voraussetzung für die Voraussetzung für die Konfirmation. Nach der Bearbeitung des Themas Taufe im Unterricht sind alle noch nicht getauften Konfirmand*innen zu einem Taufgottesdienst eingeladen. Dazu findet vorher ein Gespräch mit ihnen und ihren Erziehungsberechtigten statt.

Das Abendmahl

Die Konfirmand*innen sind wie alle Kinder und Jugendlichen der Kirchengemeinde zum Abendmahl zugelassen.

VIII Eltern und Erziehungsberechtigte

Die Sorgeberechtigten werden gebeten, die Konfirmand*innen während der Konfizeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Falls notwendig, werden sie gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, einen finanziellen Beitrag (z.B. für Unterrichtsmaterial) zu übernehmen. Aktive Mitarbeit (z.B. bei Projekten) ist willkommen.

IX Ehrenamtlich Mitarbeitende

Der Kirchengemeinde liegt das Wohl der ihr anvertrauten Konfirmand*innen am Herzen. Sie achtet daher auf Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises sowie der im Kirchenkreis verbindlich verabredeten Standards, um einer Verletzung des Kindeswohls vorzubeugen. Hierzu gehört, dass alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ab 18 Jahren im Bereich der Kinder-, Jugend- und Konfirmand*innenarbeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SBG VIII) vorlegen müssen.

Des Weiteren werden die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in regelmäßigen Abständen für das Thema „Kindeswohlgefährdung“ sensibilisiert und geschult, Kindeswohlgefährdung zu erkennen und dieser zu begegnen. Jugendliche Mitarbeiter*innen sind hier angehalten, eine JuLeiCa-Schulung zu besuchen.

Unabhängig vom Alter müssen alle Mitarbeiter*innen, die eine Freizeit begleiten wollen, einen Teamvertrag unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, auf das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu achten und diese zu schützen. Der entsprechende Vertrag folgt der Vorlage des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

X Vorstellung und Abschluss der Konfirmandenarbeit

Die KU3-Zeit endet mit einem Familiengottesdienst kurz vor den Sommerferien.

Die Konfirmand*innen bereiten in kleinen Gruppen Teile eines Gottesdienstes vor und gestalten diesen mit. Auf diese Weise präsentieren sie sich als zu Konfirmierende der Gemeinde.

Zum Abschluss des KU8 gibt es einen Infobrief für die Konfirmation und die damit zusammenhängenden Fragen. Der Unterricht endet mit der Konfirmation.

XI Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. Das Pfarramt entscheidet in Absprache mit den beruflich Unterrichtenden und nach Beratung mit dem Kirchenvorstand über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation **muss** versagt werden, wenn ein*e Konfirmand*in das christliche Bekenntnis ablehnt.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn ein*e Konfirmand*in

- den Unterricht mehr als 10 % unentschuldigt versäumt hat
- diese Ordnung – trotz mehrfacher Gespräche – beharrlich verletzt hat
- wenn besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Bevor die Zulassung zur Konfirmation versagt werden kann, ist durch die Unterrichtenden mit dem/der Konfirmand*in sowie den Erziehungsberechtigten ein eingehendes Gespräch zu führen und zu jedem Einzelfall die Auffassung des Kirchenvorstandes einzuholen.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

XII Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 23.09.2025 gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2025/26, jeweils mit dem Beginn der KU3-, KU7- und KU8-Zeit.

Sittensen, 15.10.2025

Der Kirchenvorstand